

Nr.: BV-266/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.11.2019

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Stoppel, Hans-Georg
Tel.: 421 91485**Beschlussvorlage**

Nummer BV-266/2019

Betreff:

Grünpflege in der Ortschaft Kropstädt 2020

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Kropstädt beschließt die Grünflächenpflege für das Haushaltsjahr 2020 mit bis zu 7.200 Euro aus dem Ortschaftsbudget (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – 551102.522162) zu finanzieren.
2. Der Ortsbürgermeister wird vom Ortschaftsrat beauftragt, die einzelnen Maßnahmen mit der Verwaltung abzustimmen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	1 Oberbürgermeister	
Produkt	551102	Öffentliches Grün
Konten	Aufwandskonto	522162 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Kropstädt
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	5511621000 Öffentliches Grün Kropstädt	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	9.000	veranschlagt	2021		2021	
			2022		2022	
Bedarf	7.200	Bedarf	2023		2023	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg über die Pflege des Ortsbildes. Hierzu zählt insbesondere die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege.

Dem Ortschaftsrat Kropstädt wurden zur Erfüllung dieser Aufgabe 9.000 Euro unter dem Produktkonto 551102.522162 als Budget zugewiesen.

Der zum Beschluss vorgeschlagene Betrag ist so bemessen, dass die öffentlichen Grünanlagen von der Allgemeinheit zweckentsprechend genutzt werden können, eine gewisse Grundsauberkeit gewährleistet werden kann und mit einem Minimum an Grünpflege der Bestand der Anlage erhalten wird.

Würde man auf den vorgeschlagenen Umfang der Grünflächenpflege als freiwillige Aufgabe verzichten, dann wird zuerst die allgemeine Nutzung der Anlage durch ungewollten Pflanzenwuchs beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß muss man damit rechnen, dass dann mittelfristig in den Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (z. B. illegale Müllablagerung, Entwicklung von Ungeziefer, Entstehung von Unfallquellen) wird. Dadurch würden Kosten für Sicherheits-, Beräumungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Stadt entstehen, die wesentlich höher sein werden, als die bisher geplanten Pflegekosten pro Jahr.

Dies wiederum bedeutet, dass eine Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt Mehrkosten in der Zukunft verursacht. Zudem hätten diese auch noch keinen Mehrwert für die Allgemeinheit.

Um dem geltenden Haushaltsrecht bzgl. eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Geldern zu entsprechen, ist eine jährliche Grünpflege mit dem vorgeschlagenen Minimalansatz zu Beginn der Vegetationsperiode erforderlich. Die zeitliche und sachliche Notwendigkeit ist demnach gegeben.

II. Beschlussgegenstand

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister wird für die Grünflächenpflege ein Betrag von bis zu 7.200 Euro für das Haushaltsjahr 2020 freigegeben und der Ortsbürgermeister mit der Abstimmung der Einzelmaßnahmen beauftragt.